

Promotionsordnung für das Gymnasium der Kantonsschule Zug

Vom 10. Juni 2009 (Stand 1. August 2009)

Die Schulkommission der Kantonsschule Zug und des Kantonalen Gymnasiums Menzingen,

gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Organe

¹ Die Promotionskonferenz wird von der zuständigen Rektorin bzw. dem zuständigen Rektor, von der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen gebildet.

² Stimmrecht in der Promotionskonferenz haben die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor, die Klassenlehrperson und jene Lehrpersonen, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in obligatorischen Fächern unterrichten. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Klassenlehrperson.

³ Stimmrecht in der Klassenkonferenz haben die Klassenlehrperson und jene Lehrpersonen, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in obligatorischen Fächern unterrichten. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Klassenlehrperson. Die Klassenkonferenz kann Anträge an die zuständige Rektorin bzw. den zuständigen Rektor stellen.

⁴ Die Schulleitung regelt die Organisation der Promotions- und Klassenkonferenz.

¹⁾ BGS [414.11](#)

§ 2 Promotionsfächer

¹ Die folgenden Promotionsfächer basieren auf der von der Schulkommission verabschiedeten Wochenstundentafel für das Gymnasium Zug vom 30. Juni 2008.

- a) 1. Klasse:
 - 1. Deutsch
 - 2. Französisch
 - 3. Englisch
 - 4. Mathematik
 - 5. Biologie
 - 6. Geschichte
 - 7. Geografie
 - 8. Bildnerisches Gestalten
 - 9. Musik
 - 10. Geometrisches Praktikum oder Basissprache Latein
 - 11. Religionskunde
- b) 2. Klasse:
 - 1. Deutsch
 - 2. Französisch
 - 3. Englisch
 - 4. Mathematik
 - 5. Biologie
 - 6. Geschichte
 - 7. Geografie
 - 8. Bildnerisches Gestalten
 - 9. Musik
 - 10. Linguistisches Portal oder Basissprache Latein
 - 11. Naturwissenschaftliches Propädeutikum
 - 12. Religionskunde
- c) 3. Klasse:
 - 1. Deutsch
 - 2. Französisch oder Italienisch
 - 3. Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Latein
 - 4. Mathematik
 - 5. Biologie
 - 6. Physik
 - 7. Chemie
 - 8. Geschichte
 - 9. Geografie
 - 10. Bildnerisches Gestalten oder Musik

-
11. Schwerpunktfach²⁾
- d) 3. Klasse – Übergangskurs
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Latein
 4. Mathematik
 5. Biologie
 6. Chemie
 7. Geschichte
 8. Geografie
 9. Bildnerisches Gestalten oder Musik
 10. Schwerpunktfach³⁾
- e) 4. Klasse:
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Latein
 4. Mathematik⁴⁾
 5. Biologie
 6. Physik
 7. Chemie
 8. Geschichte
 9. Geografie
 10. Wirtschaft und Recht
 11. Bildnerisches Gestalten oder Musik
 12. Schwerpunktfach
 13. Medien
- f) 5. Klasse:
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Latein
 4. Mathematik
 5. Biologie
 6. Physik
 7. Chemie
 8. Geschichte

²⁾ In der 3. Klasse fliessen die Leistungsbewertungen im obligatorischen Fach Informatik in die Note des Schwerpunktfaches ein.

³⁾ Im Übergangskurs fliessen die Leistungsbewertungen im obligatorischen Fach Informatik in die Note des Schwerpunktfaches ein.

⁴⁾ In der 4. Klasse fliessen die Leistungsbewertungen im obligatorischen Fach Informatik in die Note des Faches Mathematik ein.

9. Geografie
 10. Wirtschaft und Recht
 11. Bildnerisches Gestalten oder Musik
 12. Schwerpunktfach
- g) 6. Klasse:
1. Deutsch
 2. Französisch oder Italienisch
 3. Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Latein
 4. Mathematik
 5. Physik
 6. Geschichte
 7. Schwerpunktfach
 8. Ergänzungsfach
 9. Kunst und Kultur

§ 3 Promotion

¹ Die Promotionskonferenz entscheidet jeweils am Ende des Semesters über die definitive oder provisorische Promotion, über die Rückversetzung und über die Wegweisung von der Schule aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements.

² In ausserordentlichen Fällen kann die Promotionskonferenz Entscheide fällen, die von den Bestimmungen der Paragraphen 4 – 7 abweichen.

§ 4 Definitive Promotion

¹ Schülerinnen und Schüler werden definitiv promoviert, wenn keine der unter § 5 aufgeführten Bedingungen zutrifft.

§ 5 Provisorische Promotion

¹ Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Unterstufe (1. und 2. Klasse) sowie des Übergangskurses werden provisorisch promoviert,

- a) wenn der Durchschnitt aus den Promotionsfächern unter 4,00 liegt;
- b) wenn bei einem Durchschnitt unter 4,40 die Noten in mehr als zwei Promotionsfächern unter 4,00 liegen;
- c) wenn bei einem Durchschnitt von mindestens 4,40 die Noten in mehr als drei Promotionsfächern unter 4,00 liegen;
- d) wenn die Summe der Noten zweier Promotionsfächer 5,00 oder weniger beträgt.

² Schülerinnen und Schüler des Maturitätslehrgangs ohne Übergangskurs (3. – 6. Klassen) werden provisorisch promoviert,

- a) wenn in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) wenn mehr als drei Noten unter 4,00 erteilt wurden.

³ Für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Unterstufe (1. und 2. Klasse) ist eine provisorische Promotion nur einmal zulässig.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler des Maturitätslehrgangs (3. – 6. Klasse) ist eine provisorische Promotion nur einmal zulässig.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler des Übergangskurses ist eine provisorische Promotion der 4. – 6. Klasse einmal zulässig.

§ 6 Rückversetzung

¹ Schülerinnen und Schüler werden zurückversetzt, sobald die Bedingungen für eine provisorische Promotion

- a) in der 1. – 3. Klasse zum zweiten Mal erfüllt sind;
- b) im Maturitätslehrgang zum zweiten Mal erfüllt sind.

² Die Aufnahme in die nächst tiefere Klasse erfolgt provisorisch.

³ Bei einer freiwilligen Repetition erfolgt die Aufnahme in die nächst tiefere Klasse in der Regel definitiv. Dies gilt nur, wenn der Antrag auf freiwillige Repetition im Anschluss an eine definitive Promotion vor Unterrichtsaufnahme im neuen Semester gestellt wird. Bei einem Antrag auf freiwillige Repetition während des Semesters entscheidet die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor über die Art der Aufnahme in die neue Klasse.

⁴ Im Semester, in welchem die Maturitätsprüfung abgelegt wird, darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht zurückversetzt werden.

⁵ Bei Rückversetzung oder freiwilliger Repetition im Gymnasium besteht kein Anspruch auf die Neuführung eines bisher besuchten Faches.

§ 7 Wegweisung von der Schule

¹ Schülerinnen und Schüler müssen die Schule verlassen, wenn die Bedingungen für eine Rückversetzung während der Dauer des Gymnasiums (1. – 6. Klasse) ein zweites Mal erfüllt sind. Dies gilt auch bei freiwilliger Repetition.

² Zudem müssen Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen,

- a) wenn sie am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums zurückversetzt werden müssten;

- b) wenn sie nach einem Wechsel während der 1. Sekundarklasse gemäss § 13 der Verordnung betreffend das Übertrittsverfahren⁵⁾ am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums nur provisorisch promoviert werden könnten;
- c) wenn sie am Ende des 2. Semesters des Übergangskurses nur provisorisch promoviert werden könnten;
- d) wenn sie bei einer Rückversetzung oder bei freiwilliger Repetition mit provisorischer Aufnahme im ersten oder zweiten Semester nach dem Eintritt in die neue Klasse nur provisorisch promoviert werden könnten.

³ Bei Nichtbestehen der Maturitätsprüfung kann die oberste Klasse einmal wiederholt werden, auch wenn früher bereits einmal eine Rückversetzung erfolgt ist.

§ 8 Hospitium

¹ Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schule verlassen müsste oder sich definitiv entscheidet, die Schule zu verlassen, kann die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor ein Hospitium von höchstens einem Semester Dauer gewähren. Die Hospitantin bzw. der Hospitant muss von mindestens einem Promotionsfach dispensiert werden.

§ 9 Zeugnis

¹ Schülerinnen und Schülern wird Ende des Semesters ein Zeugnis ausgestellt.

² Das Zeugnis enthält Angaben über die Leistungen in den einzelnen Fächern, den Promotionsentscheid, unentschuldigte Absenzen sowie Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Promotionskonferenz; es kann ferner den Besuch des Unterrichts in weiteren Fächern bestätigen.

³ Die Leistungen werden in ganzen und dazwischen liegenden halben Noten festgehalten:

Note	Bewertung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend

⁵⁾ BGS [412.114](#)

Note	Bewertung
3	ungenügend
2	schwach
1	sehr schwach

§ 10 Zwischenberichte

¹ In der Mitte des Semesters beurteilt die Klassenkonferenz den Stand der Leistungen ihrer Klasse.

² Provisorisch promovierte oder gefährdete Schülerinnen und Schüler werden von den Klassenlehrpersonen mit einem Zwischenbericht über den Stand ihrer Leistungen informiert, bei unmündigen Schülerinnen und Schülern erhalten die Eltern diesen Zwischenbericht ebenfalls.

³ Die Termine für den Zwischenbericht werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

² Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/10 in die 1. Klasse des Gymnasiums bzw. im Schuljahr 2011/12 in den Übergangskurs eintreten.

³ Bei einer Repetition oder nach der Rückkehr aus dem Austauschjahr gelten die Promotionsbestimmungen des Ausbildungsganges, in welchen der Eintritt erfolgt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
10.06.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	GS 30, 235

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	10.06.2009	01.08.2009	Erstfassung	GS 30, 235